

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_1058/68

URTEIL

Verkündet am

13. Mai 1970
B l e c h e r ,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Josef S [REDACTED] , Autoverleih, F [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die C [REDACTED] Allgemeine Versicherungs-Aktien-
gesellschaft, vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Rechtsanwalt H. G [REDACTED], W. F [REDACTED] und J. Sc [REDACTED],
H [REDACTED] [REDACTED], Ost-W [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von
[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Bukow und Dr. Buchholz für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 20. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt die Vermietung von Kraftwagen. Sie hatte ihre Fahrzeuge bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert.

Am 4. Juli 1963 vermietete die Klägerin durch ihren Angestellten Wo [REDACTED] einen Volkswagen an den amerikanischen Soldaten Joe W. A [REDACTED]. Am Abend dieses Tages stieß Adams mit dem gemieteten Wagen bei Fulda mit einem entgegenkommenden Lastzug und anschließend mit einem Personenkraftwagen zusammen. Hierbei wurden zwei Per-

- 3 -

sonen getötet, drei weitere Personen wurden verletzt. Außerdem entstand erheblicher Sachschaden.

Die Beklagte entzog der Klägerin den Versicherungsschutz, weil A [REDACTED] im Zeitpunkt des Unfalls keine gültige Fahrerlaubnis gehabt habe. Die Klägerin begehrt deshalb festzustellen, daß die Beklagte Versicherungsschutz zu gewähren habe und nicht berechtigt sei, wegen ihrer Schadensleistungen gegen die Klägerin Rückgriff zu nehmen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und diese auf die im Wege der Anschlußberufung erhobene Widerklage verurteilt, der Beklagten die den Geschädigten erbrachten Leistungen in Höhe von 26.297,76 DM zu erstatten. Mit der Revision erstrebt die Klägerin weiter die Gewährung von Versicherungsschutz und die Abweisung der Widerklage.

Entscheidungsgründe:

I. Nach § 2 Nr. 2 c der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB), die dem Versicherungsverhältnis der Parteien zugrunde liegen, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Nach Satz 2 der Führerscheinklausel bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer jedoch bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte.



II. Der Angestellte Wo [REDACTED] der Klägerin hatte in dem mit A [REDACTED] geschlossenen Mietvertrag als Führerschein des Mieters den Führerschein Nr. 4 270 256 eingetragen. Dieser Führerschein war bereits am 5. Februar 1960 abgelaufen. Dem Vorbringen der Klägerin, Wo [REDACTED] habe sich bei der Vermietung des Wagens von der Rechtsgültigkeit des ihm vorgelegten Führerscheins überzeugt und habe versehentlich eine falsche Führerscheinnummer in den Mietvertrag eingetragen, ist das Berufungsgericht nicht gefolgt. Dafür war vor allem der Inhalt der Aussage bestimmend, die Wo [REDACTED] als Zeuge gemacht hatte. Hiernach hatte zunächst ein Kamerad von A [REDACTED] einen Wagen mieten wollen. Wegen seiner Minderjährigkeit erhielt er jedoch kein Fahrzeug. Er holte darauf A [REDACTED], der zunächst seinen Militärführerschein vorlegte. Auf Wo [REDACTED] Hinweis, daß er auf den Militärführerschein kein Fahrzeug mieten könne, legte A [REDACTED] einen in Texas ausgestellten Zivilführerschein vor und versicherte dessen Gültigkeit. Die Nummer dieses Führerscheins trug Wo [REDACTED] in den Mietvertrag ein. Als Zeuge erklärte er dazu, er sei wie vor den Kopf geschlagen gewesen, als die Polizei ihm am nächsten Tage mitgeteilt habe, der fragliche Führerschein sei nach der darin eingetragenen Gültigkeitsdauer bereits am 5. Februar 1960 abgelaufen gewesen. Bei seiner Zeugenvernehmung gab Wo [REDACTED] auf Vorhalt zu, nunmehr in Übereinstimmung mit seiner Aussage in dem gegen ihn durchgeführten Strafverfahren, er habe das im Führerschein stehende Datum der Gültigkeitsdauer nicht erkennen können und sich deshalb auf die Richtigkeit der Angaben von A [REDACTED] verlassen, der Führerschein sei noch bis 1964 oder 1965 gültig.

Das Berufungsgericht ist noch aus zwei anderen Gründen davon überzeugt, daß A [REDACTED] bei Eintritt des Versicherungsfalles keine gültige Fahrerlaubnis besessen habe. Es hat dazu ausgeführt: Nach der Unfallmeldung der amerikanischen Militärpolizei heiße es unter der Rubrik "Driver's permit number and state" " n o n e ". Es erscheine ausgeschlossen, daß eine solche Eintragung erfolgt wäre, wenn A [REDACTED] einen gültigen Führerschein vorgezeigt oder wenigstens behauptet hätte, einen solchen zu besitzen. Mögliche Zweifel in dieser Richtung würden damit ausgeräumt, daß gegen A [REDACTED] vor dem amerikanischen Militärgericht Anklage wegen Fahrens ohne Führerschein erhoben worden sei. Hierzu wäre es sicher nicht gekommen, wenn A [REDACTED] im Besitz eines gültigen Führerscheins gewesen wäre. Hätte er den Führerschein am Unfalltage nicht zur Hand gehabt, so hätte er ihn sicher bis zu der Verhandlung vor dem amerikanischen Militärgericht, die erst vier-einhalb Monate nach dem Unfall stattgefunden habe, beschafft und der Anklagebehörde oder dem Gericht vorgelegt.

Die dargelegten Gründe rechtfertigen die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe den ihr obliegenden Beweis erbracht, A [REDACTED] habe bei Eintritt des Versicherungsfalles keine gültige Fahrerlaubnis gehabt. Die dagegen erhobenen Verfahrensrügen der Revision sind nicht begründet. Die Revision verkennt, daß es angesichts der für das Fehlen einer gültigen Fahrerlaubnis sprechenden Umstände Sache der Klägerin gewesen wäre, konkrete Umstände nachzuweisen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit ergibt, daß der Fahrzeugmieter außer dem vorgelegten ungültigen Führerschein noch einen anderen gültigen Führerschein hatte. Die Klägerin hat sich insoweit - jedoch ohne Erfolg - um eine ihr Vorbringen bestätigende Zeugenaussage von A [REDACTED] bemüht. Bei seiner ersten Vernehmung hat A [REDACTED],

der in die Vereinigten Staaten zurückgekehrt ist, aber nur erklärt, er habe bei dem Unfall vom 4. Juli 1963 das Bewußtsein verloren. Der darauf unternommene Versuch, A [REDACTED] durch das zuständige amerikanische Gericht zu einer zweiten Vernehmung laden zu lassen, ist mißlungen.

III. Auch den Ausführungen des Berufungsgerichts zum Verschulden des Angestellten Wo [REDACTED] ist zuzustimmen. Das Berufungsgericht hat Wo [REDACTED] zu Recht den Vorwurf gemacht, die Gültigkeit des ihm von A [REDACTED] vorgelegten Führerscheins nicht mit der erforderlichen Sorgfalt überprüft, sondern sich insoweit auf die Angaben des ihm persönlich nicht bekannten A [REDACTED] verlassen zu haben. Wo [REDACTED] könne sich nicht damit entschuldigen, das Datum des Ablaufs auf dem ihm vorgelegten Führerschein nicht erkannt zu haben. Denn das mit Maschinenschrift eingetragene "expiration date" sei auf der Fotokopie des Führerscheins einwandfrei zu erkennen gewesen.

Kein Erfolg ist auch dem Bemühen der Revision beschieden, Wo [REDACTED] damit entschuldigen zu wollen, daß dem deutschen Recht eine zeitlich befristete Fahrerlaubnis fremd sei und deshalb kein Grund bestanden habe, auf die Gültigkeitsdauer des vorgelegten Führerscheins zu achten. Dem steht entgegen, daß Wo [REDACTED] seinerzeit gegenüber der Polizei erklärt hat, er wisse, daß die Laufzeit der amerikanischen Zivilführerscheine beschränkt und das Ende der Gültigkeitsdauer auf dem Führerschein vermerkt sei.

IV. Das Berufungsgericht hat weiter geprüft, ob die Klägerin sich das Verschulden ihres Angestellten Wo [REDACTED] anrechnen lassen müsse, und dazu ausgeführt: Wenn der Leiter den Innenbetrieb seines geschäftlichen Unternehmens in der Weise organisiere, daß Tatsachen, deren Kenntnis von Rechtserheblichkeit sei, nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Angestellten zur Kenntnis genommen werden, so müsse er sich die Kenntnis des Angestellten wie eine eigene anrechnen lassen (sog. Wissensvertreter). Im Gegensatz zum Repräsentanten brauche ein Wissensvertreter nicht in einem Geschäftsbereich von einiger Bedeutung eingesetzt zu sein, sondern könne überall im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werden (RGZ 101, 403; Bruck/Möller, VVG 8. Aufl. § 6 Anm. 82). Es komme deshalb nicht darauf an, ob Wo [REDACTED] ständig mit der Ausgabe der Mietwagen betraut gewesen sei und ob er diese Aufgabe allein wahrzunehmen gehabt habe. Es genüge, daß Wo [REDACTED] im vorliegenden Falle der ordnungsmäßige Abschluß des Mietvertrages obgelegen habe. Hieraus habe sich für ihn die Notwendigkeit ergeben, die Fahrerlaubnis des Mieters zu prüfen und auf dabei ersichtliche Mängel zu achten.

Gegen diese Ausführungen ist rechtlich nichts einzuwenden.

V. Die Revision bittet noch um Nachprüfung, ob die Versagung des Versicherungsschutzes im vorliegenden Fall nach dem Schutzzweck der Führerscheinklausel gerechtfertigt sei. Sie meint, daß A [REDACTED] durch Vorlage eines - wenn auch nicht mehr gültigen - Führerscheins seine

Fahrfähigkeit nachgewiesen habe. Das Berufungsgericht selbst habe angenommen, daß A [REDACTED] Führerschein möglicherweise über den 5. Februar 1960 verlängert worden wäre, wenn er sich darum bemüht hätte. Zumindest erscheine es unbillig, in einem solchen Fall vom Versicherungsnehmer den praktisch kaum zu führenden Kausalitätsgegenbeweis zu verlangen. Denn bei einer Fahrt mit einer nicht mehr gültigen, aber verlängerbaren Fahrerlaubnis sei das versicherte Risiko nicht größer als bei einer Fahrt mit einer verlängerten und damit dem § 2 Nr. 2 c AKB entsprechenden Fahrerlaubnis.

Das Berufungsgericht hat sich mit diesen bereits in der Vorinstanz erhobenen Einwendungen auseinandergesetzt, ist ihnen aber aus zutreffenden Gründen nicht gefolgt. Denn der Haftpflichtversicherer hat ein berechtigtes Interesse daran, daß der Versicherungsnehmer die Führung des versicherten Fahrzeugs nur Personen überläßt, die eine g ü l t i g e Fahrerlaubnis besitzen. Personen ohne gültige Fahrerlaubnis darf der Versicherungsnehmer hingegen das versicherte Fahrzeug nicht überlassen, weil keine Gewähr dafür besteht, daß eine durch Fristablauf ungültige Fahrerlaubnis auch tatsächlich verlängert worden wäre. In einem solchen Falle ist vielmehr damit zu rechnen, daß die Fahrerlaubnis - z. B. wegen eines zwischenzeitlich verursachten Unfalls oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen mangelnder Eignung - nicht verlängert worden wäre.

Den nach § 6 Abs. 2 VVG zugelassenen Beweis, daß die Verletzung der Führerscheinklausel weder den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflußt hat, sieht das Berufungsgericht als nicht geführt an. Denn es beständen

keine Anhaltspunkte dafür, daß der Unfall durch ein für den Fahrer unabwendbares Ereignis verursacht worden sei. Im Gegenteil spreche nach dem Unfallverlauf viel dafür, daß ein gewandter und geistesgegenwärtiger Fahrer den Zusammenstoß hätte verhindern oder zumindest seine schweren Folgen hätte vermeiden können. A. habe nach seinem eigenen Vorbringen vor der Unfallfahrt viel Alkohol getrunken und auf die Fahrbahn nicht sonderlich geachtet, sondern sich mit den ihn begleitenden Mädchen unterhalten. Angesichts dieser unangreifbaren Feststellungen ist die Annahme des Berufungsgerichts, der Unfall sei für Adams nicht unabwendbar gewesen, rechtlich nicht zu beanstanden.

VI. Die Vorinstanzen haben die Deckungsklage der Klägerin wegen schuldhafter Verletzung der Führerscheinklausel durch den Angestellten W. danach zu Recht abgewiesen. Aus dem gleichen Rechtsgrunde hat das Berufungsgericht der Widerklage stattgegeben, mit der die Beklagte die von ihr befriedigten und nach § 158 f VVG auf sie übergegangenen Forderungen der Geschädigten geltend macht und Ersatz ihrer Schadensregulierungskosten verlangt hat. Auch insoweit sind keine rechtlichen Bedenken zu erheben.

Nach alledem erweist sich die Revision der Klägerin in vollem Umfange als unbegründet.

Dr. Hauß

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Bukow

Dr. Buchholz